

Anlage 6 zum Fernwärmeanschluss- und Fernwärmeversorgungsvertrag

Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit und einer Vormerkung

Der Grundstückseigentümer

.....

bewilligt und beantragt hiermit als Eigentümer des Grundstücks

.....

Grundbuch von ..., Band ..., Blatt ..., Flur ... Nr. ...,

eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit folgenden Inhalts, zu Lasten des vorgenannten Grundstücks und zu Gunsten der

BürgerWärme Bohmte eG, Bremer Str. 4, 49163 Bohmte

an

rangerster

Stelle, einzutragen:

"1.

*Die BürgerWärme Bohmte eG - nachstehend Berechtigte genannt - ist nach Maßgabe des dieser Bewilligung als **Anlage 1** beigefügten Fernwärmeanschluss- und Fernwärmeversorgungsvertrages samt Vertragsanlagen berechtigt, auf dem Grundstück Wärmeversorgungsleitungen und Wärmeversorgungsanlagen mit Nebeneinrichtungen zu errichten, unter und über der Erdoberfläche des Grundstückes zu verlegen, in Betrieb zu halten, ggf. zu erneuern oder – unbeschadet ihrer schuldrechtlichen Verpflichtungen - wegzunehmen.*

Die Berechtigte darf die hierzu erforderlichen Arbeiten ausführen sowie die notwendigen Schutzmaßnahmen treffen und zu diesen Zwecken jederzeit das Grundstück betreten oder befahren und auf dem Grundstück die benötigten Materialien und Geräte während der Dauer der Arbeiten lagern.

Der Eigentümer ist verpflichtet, den Anschluss an die Wärmeerzeugungsanlagen der Berechtigten zu dulden. Dem Eigentümer ist es untersagt, auf dem Grundstück Anlagen ohne die Einwilligung der Berechtigten zu errichten oder zu betreiben oder errichten oder betreiben zu lassen oder sonstige Maßnahmen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, die den Bestand oder Betrieb der Anlagen der Berechtigten gefährden oder beeinträchtigen können.

Ferner ist dem Eigentümer untersagt, ohne Zustimmung der Berechtigten andere Wärmeerzeugungs- und/oder Wärmeverteilungsanlagen auf dem Grundstück zu errichten und/oder zu betreiben, als sie für den Anschluss an die Wärmeversorgungsanlagen der Berechtigten erforderlich sind.

Ebenso ist es dem Eigentümer untersagt, Wärme, die aus den Anlagen der Berechtigten entnommen wird, an Dritte zu liefern oder einer solchen Lieferung zuzustimmen, wenn dadurch der Bestand oder der Betrieb der Anlagen der Berechtigten beeinträchtigt werden.

Die Ausübung der Dienstbarkeit kann einem Dritten überlassen werden. Sie ist auf Dritte übertragbar.

Die Einräumung der vorstehenden Rechte erfolgt miet- und lastenfremd.

Die sich aus der Dienstbarkeit ergebenden Rechte und Pflichten bestehen bis zur Beendigung des o.g. Fernwärmeanschluß- und Fernwärmeversorgungsvertrages und Stilllegung sämtlicher auf dem Grundstück errichteter Anlagen.

Die Kosten der Unterschriftsbeglaubigung und Eintragung der Dienstbarkeit trägt die Berechtigte.

2.

Zu seiner Sicherung bewillige und beantrage ich die Eintragung einer Vormerkung auf die Bestellung der Dienstbarkeit vorstehenden Inhalts, und zwar in Abt. II des Grundbuches im Range nach der vorstehend bestellten Dienstbarkeit und im Range vor den Rechten Abt. III.“